

Verordnung betreffend Lohnnebenleistungen (LNV)

Vom 17. Dezember 2024 (Stand 26. Juni 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 17a Lohngesetz (LG) vom 18. Januar 1995 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P241747](#),

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Gewährung von Lohnnebenleistungen an die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt.

§ 2 *Zuständigkeit*

¹ Verantwortlich für die Evaluation der Anspruchsberechtigungen gemäss dieser Verordnung sind die HR-Leitungen der Departemente.

§ 3 *Jobticket*

¹ Die Mitarbeitenden können unter folgenden Voraussetzungen das U-Abo des Tarifverbands Nordwestschweiz (TNW) als Jobticket erwerben:

- a) unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten;
- b) ungekündigtes Arbeitsverhältnis.

² Das Jobticket kann als Jahres- oder Monatsabonnement erworben werden.

§ 4 *Rückerstattung von Abonnementskosten an Auszubildende in der beruflichen Grundbildung*

¹ Die Lernenden und die Praktikantinnen und Praktikanten in der beruflichen Grundbildung haben nach dem Erwerb eines U-Abos des Tarifverbands Nordwestschweiz als Jahresabonnement einen Rückerstattungsanspruch in Höhe des Preises des für sie günstigsten nicht übertragbaren Abonnements.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt in Kraft, sobald die gemäss dem Ratschlag des Regierungsrates vom 4. Juni 2024 beantragte Teilrevision des Lohngesetzes betreffend gesetzliche Grundlage für Lohnnebenleistungen in Rechtskraft tritt ²⁾ und die Ausgabenbewilligung des Grossen Rates für die neuen Lohnnebenleistungen vorliegt. Auf den gleichen Zeitpunkt hin treten die Änderungen der Spesenverordnung in Kraft.

¹⁾ SG [164.100](#)

²⁾ In Kraft seit 26. Juni 2025

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
17.12.2024	26.06.2025	Erlass	Erstfassung	KB 05.07.2025

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	17.12.2024	26.06.2025	Erstfassung	KB 05.07.2025